

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2021

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden für das Areal der Tennis- und Golfplatz Bungert (Diekhaus)
2. Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204A (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22) für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus)
3. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur sechsten Änderung vom 05.03.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt.

Jahrgang 28

Nummer 09-2021

Datum 05.03.2021

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden, Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon 02103 72-143.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00 (Jahresabonnement) - jeweils zuzüglich Zustellung - beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2021

<u>Gremium</u>	<u>Jan</u>	<u>Feb</u>	<u>Mär</u>	<u>Apr</u>	<u>Mai</u>	<u>Jun</u>	<u>Jul</u>	<u>Aug</u>	<u>Sep</u>	<u>Okt</u>	<u>Nov</u>	<u>Dez</u>
Rat	13.		10		12	30			15			14
Hauptausschuss		3		14		16		25			24	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen		17		21		23			8			1
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege			11				1				4	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			25		20			19			11	
Integrationsrat		25				10					3	
Jugendhilfeausschuss			3			24					15	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		8									10	
Rechnungsprüfungsausschuss	11								13			13
Schul- und Sportausschuss			9			25					3	
Sozialausschuss			4			17					10	
Stadtentwicklungsausschuss	27		17		5	9			1	27	17	
Wahlausschuss												
Wahlprüfungsausschuss												
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss	28				28						4	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Genehmigung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hilden für das Areal der Tennis- und Golfranch Bungert (Diekhaus)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hilden gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) unter Berücksichtigung der stattgefundenen Anregungen mit der Folge beschlossen, sie der Bezirksregierung in Düsseldorf zur Genehmigung vorzulegen.

Dem Beschluss liegt die Begründung inklusive Umweltbericht mit Stand vom 20.07.2020 zugrunde.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Hildener Stadtgebietes zwischen der Bundesautobahn A46 im Norden, der Gerresheimer Straße (L 404) im Westen und dem Hühnergraben bzw. der Straße Diekhaus sowie dem Nordring (L 403) im Süden.

Die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 195 stellt die östliche Grenze des Geltungsbereiches der 52. Flächennutzungsplanänderung dar. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 137, 138, 174 und 175 sowie Teile der Flurstücke Nr. 53, 125, 136, 180, 181, 195 und 197, alle in Flur 36 der Gemarkung Hilden.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde gemäß § 6 BauGB am 05.11.2020 der Beschluss der 52. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung vorgelegt.

Von der Bezirksregierung in Düsseldorf wurde gemäß Verfügung vom 21.01.2021

(Az. 35.02.01.01-21Hil-052-1680) die 52. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Die Auflage („Der in der Begründung auf Seite 4 in Kapitel 4 genannte Begriff „Gewerbliche Baufläche“ ist in „Gewerbegebiet“ zu ändern.“) und die Hinweise der Bezirksregierung zur Genehmigung der 52. Flächennutzungsplanänderung wurden berücksichtigt.

Die 52. Flächennutzungsplanänderung wird mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage im Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung inklusive Umweltbericht wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

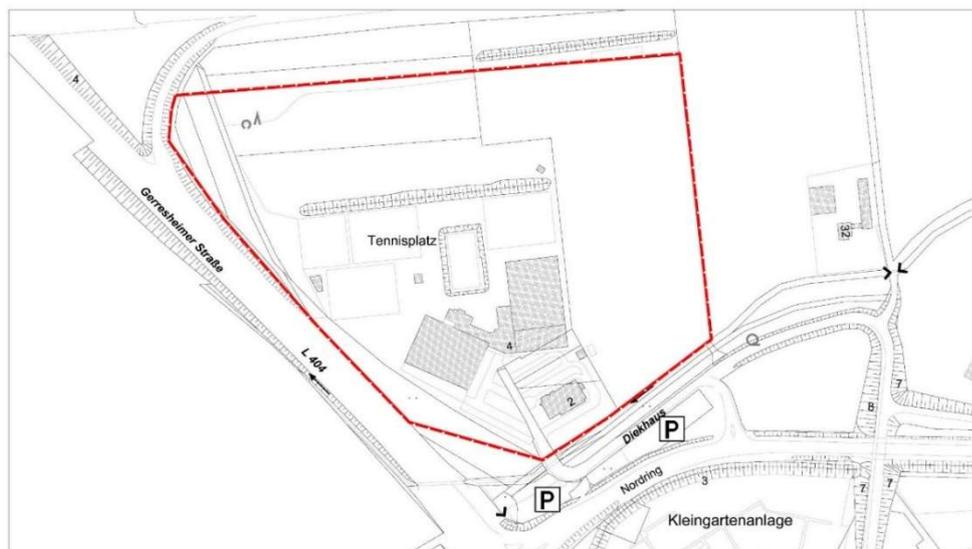
Hinweise:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
2. Einer Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 52. Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 52. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss und die Genehmigung der 52. Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

**52. Flächennutzungsplanänderung**
Lage im Stadtgebiet (ohne Maßstab)

© Kartengrundlage: Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt



Hilden, 01.03.2021
Dr. Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 01.03.2021
Dr. Pommer
Bürgermeister

2. Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204A (Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22) für das Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert (Diekhaus)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP Nr.22) gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Hildener Stadtgebietes zwischen der Bundesautobahn A 46 im Norden, der Verlängerung Gerresheimer Straße (L 404) im Westen und der südlichen Straßenbegrenzungslinie des Nordrings (L 282) im Süden.

Das Plangebiet umfasst im Osten ein Teilstück der Landesstraße L 282 (Nordring) bis ca. 15m westlich der Flurstückgrenze der Flurstücke 282 und 444 (beide Landesstraße L 282 Nordring).

Die östliche Grenze der Flurstücke Nr. 143, 148, 156, 195 sowie die geradlinige Verbindung des östlichen Grenzpunktes des Flurstücks Nr. 156 zu einem Punkt auf der nördlichen Grundstücksgrenze des Nordrings, der 10m östlich der Grenze des Flurstücks Nr. 224 liegt, bilden die östliche Grenze des Geltungsbereiches.

Der aktuelle Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes VEP Nr. 22 umfasst innerhalb des VBP Nr. 204A folgende Flurstücke in der Gemarkung Hilden, Flur 36:

Vorhabenbereich „Gewerbepark Hildener Tor“:
195, 200, 201, 136, 137 tlw., 53, 175 tlw., 142 tlw.

Weitere Flächen:

Straße Diekhaus 228 tlw., 224,

Straße L282 / P+R: 238 tlw., 258 tlw., 445 tlw.,

Grünflächen / Wiesen 147, 155, 148, 227, 225 (alle tlw.)

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204A umfasst gemäß der aktuellen Umgrenzung einen Geltungsbereich mit zusätzlich folgenden Flurstücken oder Flurstücksteilen:

Flächen des „SO Gastronomie“ 174, 175 tlw., 59, 137 tlw., 138

Landesbetrieb Straßen, BAB 46 22, 24, 181, 193, 194, 198, 199

Landesbetrieb Straßen, Brachfläche 124, 125, 180, 196, 197

Landesbetrieb Straßen L282 / P+R 154, 238 tlw., 258 tlw., 445 tlw.

Straße Diekhaus 228 tlw., 224, 151, 153, 91, 93, 94, 98, 99

Wiesen/Gehölzfläche 147 tlw., 148 tlw., 152, 155 tlw., 156, 227 tlw., 225 tlw.

Gewässerparzellen 33, 72, 95, 100 tlw., 101 tlw., 124, 142 tlw., 143, 170

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für einen Gewerbepark auf dem Areal der Tennis- und Golf-Ranch Bungert zu schaffen. Weiterhin werden die benachbarten Flächen (u.a. Gastronomiebetrieb Mc Donald's, Wald, etc.) einbezogen.

Dem Satzungsbeschluss liegen die Begründung und der Umweltbericht mit Stand vom 26.10.2020 zugrunde.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 204A (VEP 22) wird mit Begründung, Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung in den Diensträumen des Planungs- und Vermessungsamtes im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Dienststunden sind zurzeit montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweise:

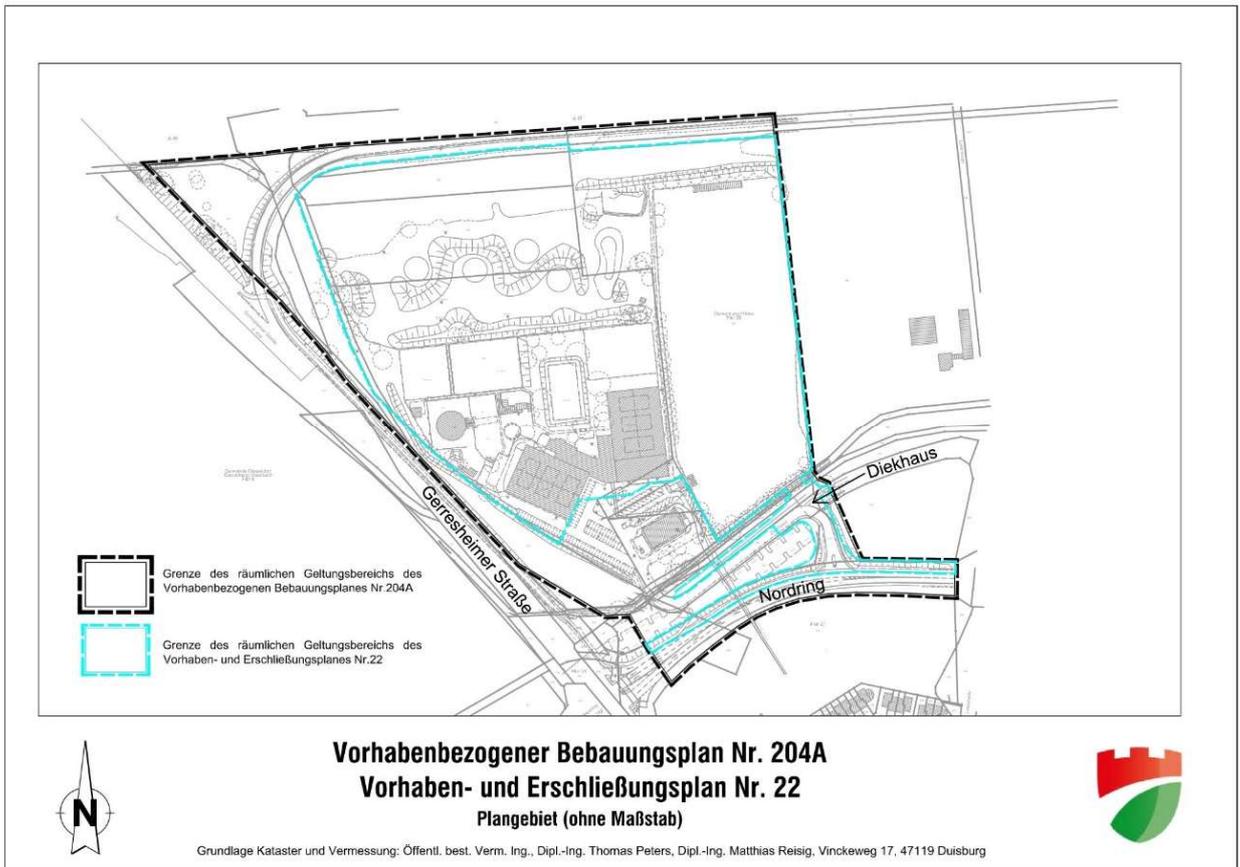
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP 22) entstandene und in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204A (VEP 22) kann gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP 22) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Beschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 204A (VEP 22) als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 204A (VEP 22) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß §10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch in das Internet (https://geoport.hilden.de/karten/bauplanungsrecht_satzungen) eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://uvp-verbund.de/nw>) zugänglich gemacht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Hilden, 01.03.2021
Dr. Pommer
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 01.03.2021
Dr. Pommer
Bürgermeister

3. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur sechsten Änderung vom 05.03.2021 zur Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt.

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß §§ 3 Abs. 2 Ziffer 8 und 17 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. Januar 2021 in der ab dem 22. Februar 2021 geltenden Fassung erlässt die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende

Sechste Änderung zur Allgemeinverfügung

in Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 wird „7. März 2021“ ersetzt durch „28. März 2021“.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie §§ 3 Abs. 2 Ziffer 8 und 17 Absatz 1 CoronaSchVO NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Die zeitliche Verlängerung der Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 über den 7. März 2021 hinaus bis einschließlich zum 28. März 2021 trägt dem immer noch sehr dynamischen und diffusen Infektionsgeschehen im Kreis Mettmann wie auch in Hilden Rechnung. Zwar hat sich Anzahl der insgesamt infizierten Personen seit Januar 2021 reduziert und auf einem aktuell konstanten Niveau stabilisiert. Allerdings ist die Zahl der täglichen Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und seinen immer häufiger festzustellenden Mutationsformen immer noch deutlich zu hoch. Die sogenannte 7-Tages-Inzidenz für den Kreis Mettmann betrug am 12.02.2021 noch 89,2 und sank dann bis zum 23.02.2021 auf 68,4. Bis zum 04.03.2021 ist dieser Wert allerdings wieder bis auf 75,4 gestiegen. Der Kreis Mettmann zählt somit immer noch zu den Landkreisen mit den höchsten Inzidenzwerten in Nordrhein-Westfalen. Dies wirkt sich auch immer noch auf die hohe Belegung der Intensivbetten in den Krankenhäusern im Kreisgebiet und auch im Krankenhaus Hilden mit COVID-19-Patienten aus. Erschwerend hinzu kommen zwischenzeitlich identifizierte Mutationsformen des Virus in den kreisangehörigen Städten, u.a. in Hilden. Bislang handelt es sich dabei nachweislich in einem Drittel der Fälle um die sogenannte „britische Variante“, darüber hinaus über noch nicht näher bestimmte Mutationsformen, die nach aktuellen Erkenntnissen eine erhöhte Infektiosität besitzen und somit zu einem deutlich dynamischeren Infektionsgeschehen beitragen. Der Anteil der Mutationsvarianten im Kreis Mettmann beträgt mittlerweile 39% (Stand 04.03.2021) und nimmt dabei kontinuierlich zu. In der Nachbar- und Landeshauptstadt Düsseldorf beträgt der Anteil sogar zwischenzeitlich über 47%. In dieses Infektionsgeschehen sind die möglichen Auswirkungen der Rückkehr zum Präsenzunterricht in der Primarstufe und die Öffnung der Kinderbetreuungsstätten noch gar nicht dargestellt, da diese, wenn, mit zeitlichem Verzug auftreten werden. Dies gilt auch für die zwischenzeitliche Zulassung von Friseurdienstleitern und der nicht-medizinischen Fußpflege.

Die aktuell gültigen Beschränkungen nach der CoronaSchVO des Landes Nordrhein-Westfalen sind bis zum 7. März 2021 befristet. Nach den Bund-Länder-Beratungen vom 03.03.2021 wird auch das Land Nordrhein-Westfalen seine Coronaschutzverordnung vom 8. März 2021 bis zum 28. März 2021 verlängern und dabei weitere Lockerungen in Abhängigkeit zu Inzidenzwerten (Stufenplan) vornehmen. Da die Inzidenz im Land NRW und auch im Kreis Mettmann in den letzten Wochen relativ stabil unter 100 liegt, werden somit auch Buchhandlungen, Blumenläden und Gartencenter in Hilden wieder öffnen dürfen sowie termingebundene („Click & Meet“) Verkaufshandlungen in weiteren Einrichtungen des Einzelhandels möglich sein. Zudem ist zu erwarten, dass auch körpernahe Dienstleistungen, wie Kosmetik- und Nagelstudios, dann wieder öffnen dürfen. Die neue Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Allgemeinverfügung noch nicht vor.

In Anbetracht einer immer noch nicht ausreichenden Vornahme von Impfungen und auch der ab dem 8. März 2021 eintretenden und dabei inzidenzabhängigen weiteren Lockerungen bei den Kontaktbeschränkungen und auch in Teilen des Handels, gilt es, durch geeignete Maßnahmen eine weitere negative Entwicklung der Inzidenz und dem verstärkten Auftreten von Mutationsvarianten zu begegnen. Die aktuelle CoronaSchVO NRW fordert die zuständigen Behörden deshalb auch auf, zusätzliche Schutzmaßnahmen mit dem Ziel eines Absinkens der 7-Tages-Inzidenz unter dem Wert von 50 zu ergreifen.

Hierzu gehört auch weiterhin die Beibehaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske im Sinne der Coronaschutzverordnung in der Hildener Fußgängerzone, die sich seit Beginn der Verpflichtung am 2. November 2020 als geeignetes Mittel bewährt hat und auch eine hohe Akzeptanz in der Öffentlichkeit erreicht.

Die Verlängerung der Verpflichtung bis zum 28. März 2021 ist zielführend und geboten, um insbesondere in Bereichen des öffentlichen Raumes, in denen Mindestabständen bei höherem Menschaufkommen kaum oder gar nicht eingehalten werden können, das Infektionsrisiko zu minimieren. Auch wenn weiterhin nicht alle in der Hildener Fußgängerzone ansässigen Branchen im Handel öffnen dürfen, ist festzustellen, dass diese jetzt schon aufgrund des bislang zulässigen Handels gut frequentiert ist und dies erst recht mit den weiteren Lockerungsschritten bei den Kontaktbeschränkungen und im Handel ab dem 8. März 2021 zu erwarten ist. Es ist daher in der Hildener Fußgängerzone mit einem weiter ansteigenden Personenaufkommen zu rechnen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone über den 7. März 2021 hinaus zunächst bis zum 28. März 2021 ist aus oben genannten Gründen somit immer noch erforderlich und angemessen, um die Zielsetzungen des Infektionsschutzes in der Bekämpfung der Pandemie zu unterstützen.

Von der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in der Hildener Fußgängerzone ausgenommen sind gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 3 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen sowie Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen den Polizei- und Ordnungskräften vorzulegen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Sechste Änderungsverfügung vom 05.03.2021 zur Allgemeinverfügung vom 01.11.2020 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, das heißt, dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hilden, 05.03.2021
Der Bürgermeister
gez. Dr. Claus Pommer
